



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 13 / 2. Oktober 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalwesen

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Laberweinting über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Laberweinting vom 13. September 2006 Az. 12-1443 R/St 2854

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Grafenbacher Forst“ (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) Vom 14. September 2006 Az. 12-1406 NM 155

Wirtschaftsverwaltung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)55

Bekanntmachung der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 6. September 2006 Az. 24-8156 (R6) über die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Hochwasserschutz)56

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Verbandsversammlung am 17. Oktober 2006 um 10.00 Uhr in der Fachhochschule Amberg-Weiden, Gebäude Amberg, Hörsaal 31366

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg vom 8. September 2006 Nr. 10.20-2283 AM 2866

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Laberweinting über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Laberweinting vom 13. September 2006 Az. 12-1443 R/St 28

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Laberweinting, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 13./27. Juli 2006 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Laberweinting amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 06. September 2006 Az. 12-1443 R/St 28 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 13. September 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Laberweinting

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Gemeinde Laberweinting,
vertreten durch Herrn Franz Xaver Ettl, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit- Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Laberweinting (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht –ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 –GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juni 2005, GVBl S. 187).
- 2) Die Gemeinde Laberweinting überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Laberweinting auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3**Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 13. Juli 2006
Stadt Regensburg

Laberweinting, den 27. Juli 2006
Gemeinde Laberweinting

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Eggl
Erster Bürgermeister

**Verordnung zur Auflösung des
gemeindefreien Gebietes
„Grafenbucher Forst“
(Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)
Vom 14. September 2006
Az. 12-1406 NM 1**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Grafenbucher Forst“ wird aufgelöst. Damit werden folgende Flurstücke der Gemarkung Grafenbucher Forst in den Markt Lauterhofen eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
1	4.221.147
1/3	105.257
1/4	125.403
1/5	140.531
1/7	308
1/9	1.601
2	847.690
3	2.010
4	3.454
4/2	210
5	3.867
5/1	103
6	7.575
6/1	1.175
6/2	3.083
6/3	264
7	10.701
7/1	24.124
7/2	614
8	790
9	1.565
10	5.895
11	2.450
12	650

- (2) Die Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Grafenbucher Forst“ ist näher ausgewiesen im Veränderungsnachweis Nr. 559 Gemarkung Lauterhofen des Vermessungsamtes Neumarkt i.d.OPf.. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf. aufbewahrt und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Regensburg, den 14. September 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Regierung der
Oberpfalz über das Gesetz über die
Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Veröffentlichung gemäß § 74 Satz 1 EnWG der Entscheidungen der Regierung der Oberpfalz über die Anträge der Netzbetreiber werden jeweils auf der Internetseite der Regierung www.regierung-oberpfalz.bayern.de (Suchbegriff: Netzentgelte) vorgenommen.

**Landesentwicklung
Regierung der Oberpfalz
Zweite Verordnung zur Änderung des
Regionalplans der Region
Oberpfalz- Nord
(Teilfortschreibung Hochwasserschutz)**

**Bekanntmachung
vom 6. September 2006
Anlagen:
Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und
Versorgung“ i. M. 1:100 000**

I.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 29. August 2006 die normativen Vorgaben der zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz- Nord (13. Änderung, Hochwasserschutz)

für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs.1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs.2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt an der Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 6. September 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Hochwasserschutz) vom 6. September 2006

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2006, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2006, S. 42) werden wie folgt geändert:

1. In Teil B Fachliche Ziele wird in Kapitel XI Wasserwirtschaft das Ziel B XI 4.2 gestrichen und als Ziel B XI 6.3 neu gefasst.
2. In Kapitel Wasserwirtschaft wird nach Ziel 5 das neue Ziel B XI 6 Hochwasserschutz eingefügt.

Ziel Z 6 Hochwasserschutz erhält folgende Fassung:

Z 6.1

Die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere in den Seitentälern von Naab, Vils und Regen, sollen für den Hochwasserabfluss und als Wasserrückhalteräume freigehalten werden.

Z 6.2.1

Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete Hochwasser (HW) festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, Tektur Hochwasserschutz, die Bestandteil des Regionalplans ist.

HW 1 Haidenaab

HW 2 Waldnaab

HW 3 Naab

HW 4 Vils

HW 5 Pfreimd

HW 6 Fensterbach

HW 7 Schwarzach

HW 8 Ascha

HW 9 Lauterach

Z 6.2.2

In den Vorranggebieten Hochwasser soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.

Z 6.3

Der Hochwasserschutz soll im Oberzentrum Amberg, im möglichen Mittelzentrum Pressath, in den Unterzentren Auerbach i.d.OPf. und Nittenau sowie im Kleinzentrum Wernberg-Köblitz verbessert werden.

3. Die Regionalplankarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Tektur Hochwasserschutz, Maßstab 1:100 000, erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 6. September 2006
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Landrat Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

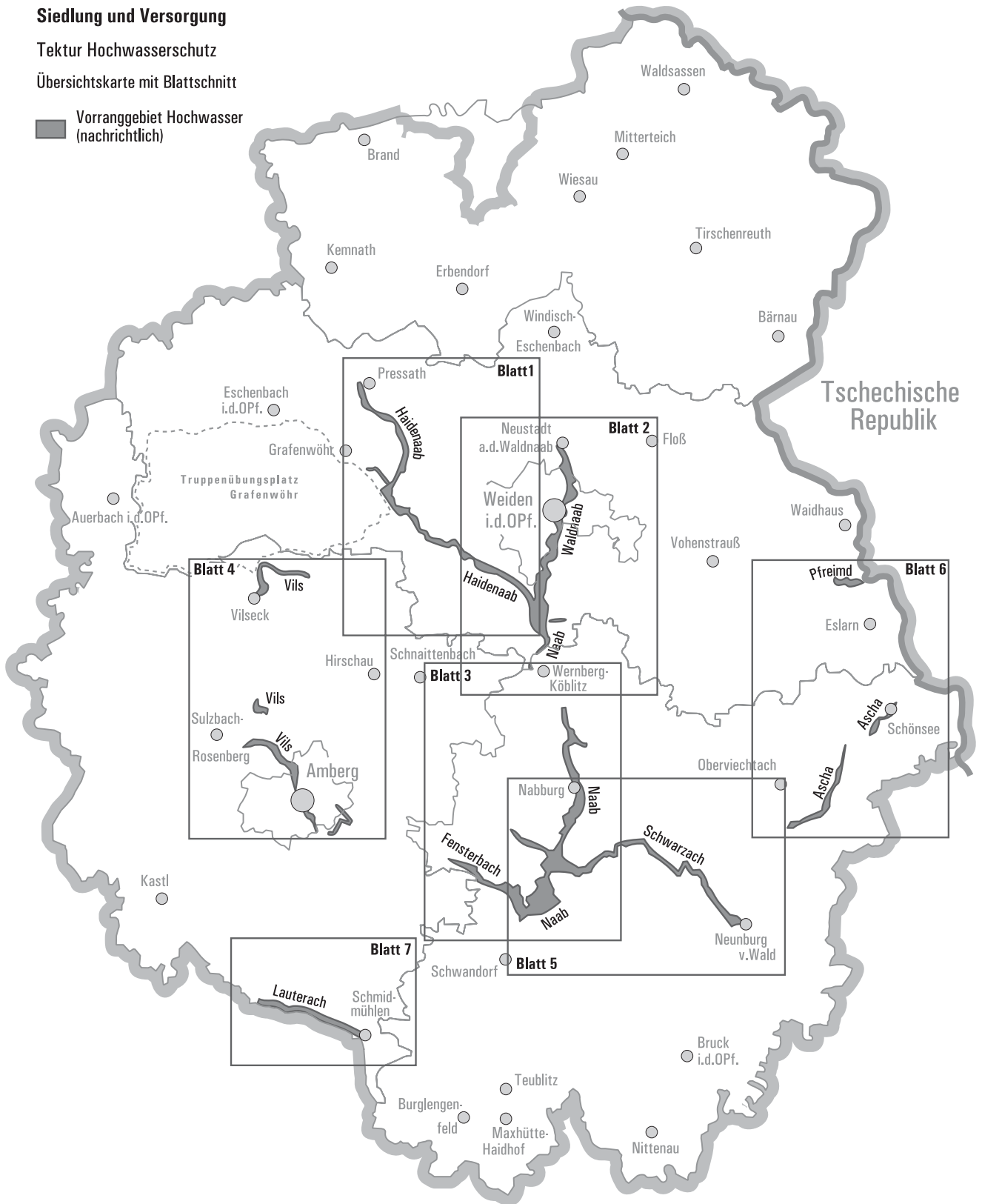
Karte 2

Siedlung und Versorgung

Tektur Hochwasserschutz

Übersichtskarte mit Blattschnitt

■ Vorranggebiet Hochwasser (nachrichtlich)



1: 500 000
0 5 10 km

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

Karte 2

Siedlung und Versorgung

Tektur Hochwasserschutz

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Neustadt a.d.Waldnaab, den 06.09.2006

Simon Wittmann

Landrat

Verbandsvorsitzender

I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

HW 3



Vorranggebiet Hochwasser mit Kennzeichnung

HW 1 Haidenaab

HW 6 Fensterbach

HW 2 Waldnaab

HW 7 Schwarzach

HW 3 Naab

HW 8 Ascha

HW 4 Vils

HW 9 Lauterach

HW 5 Pfreimd

II. Sonstige Festsetzungen



Grenze der Region



Landesgrenze



Grenze der kreisfreien Städte und Landkreise



Grenze der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete

Amberg

Name einer Gemeinde



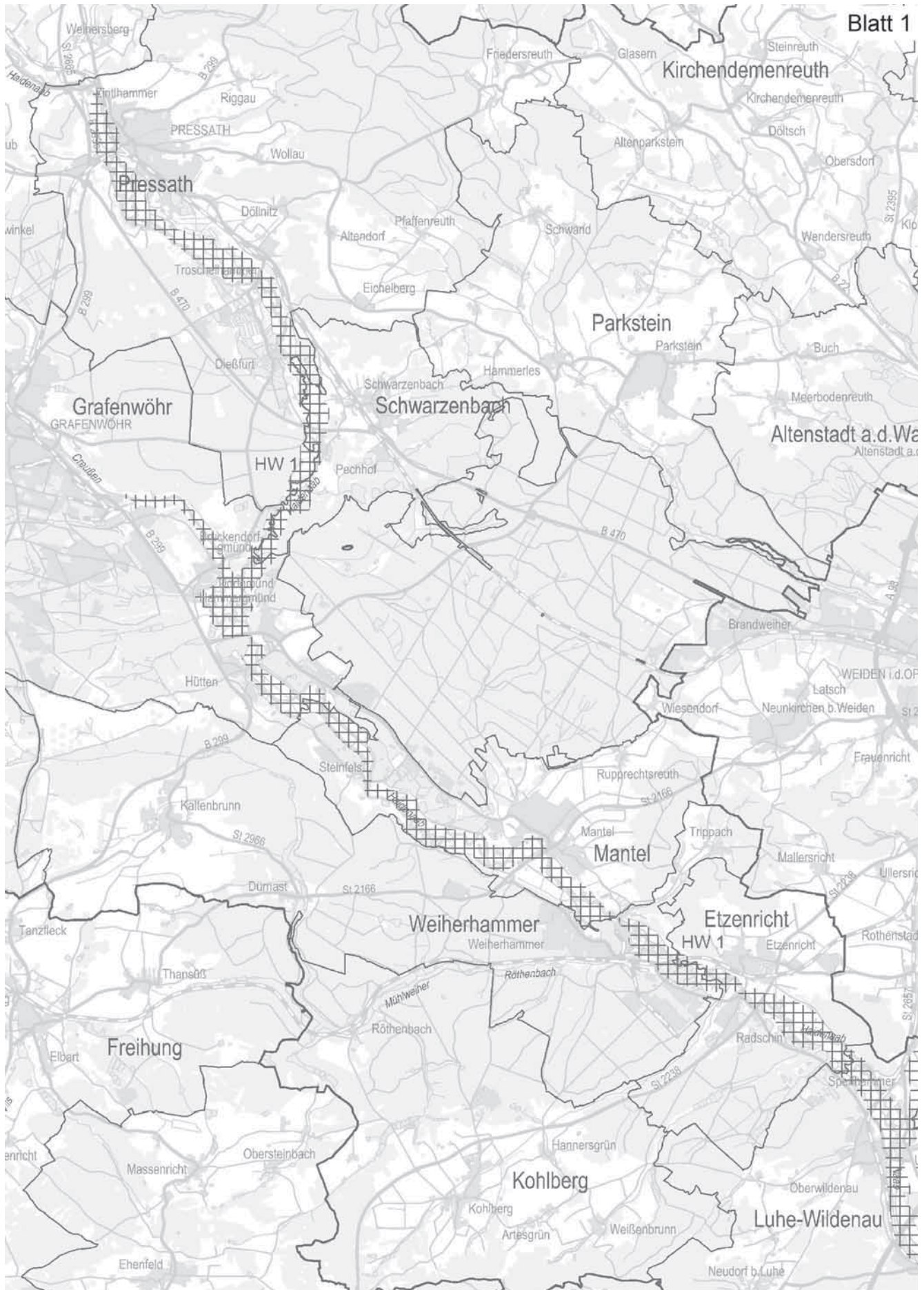
Grenze des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr

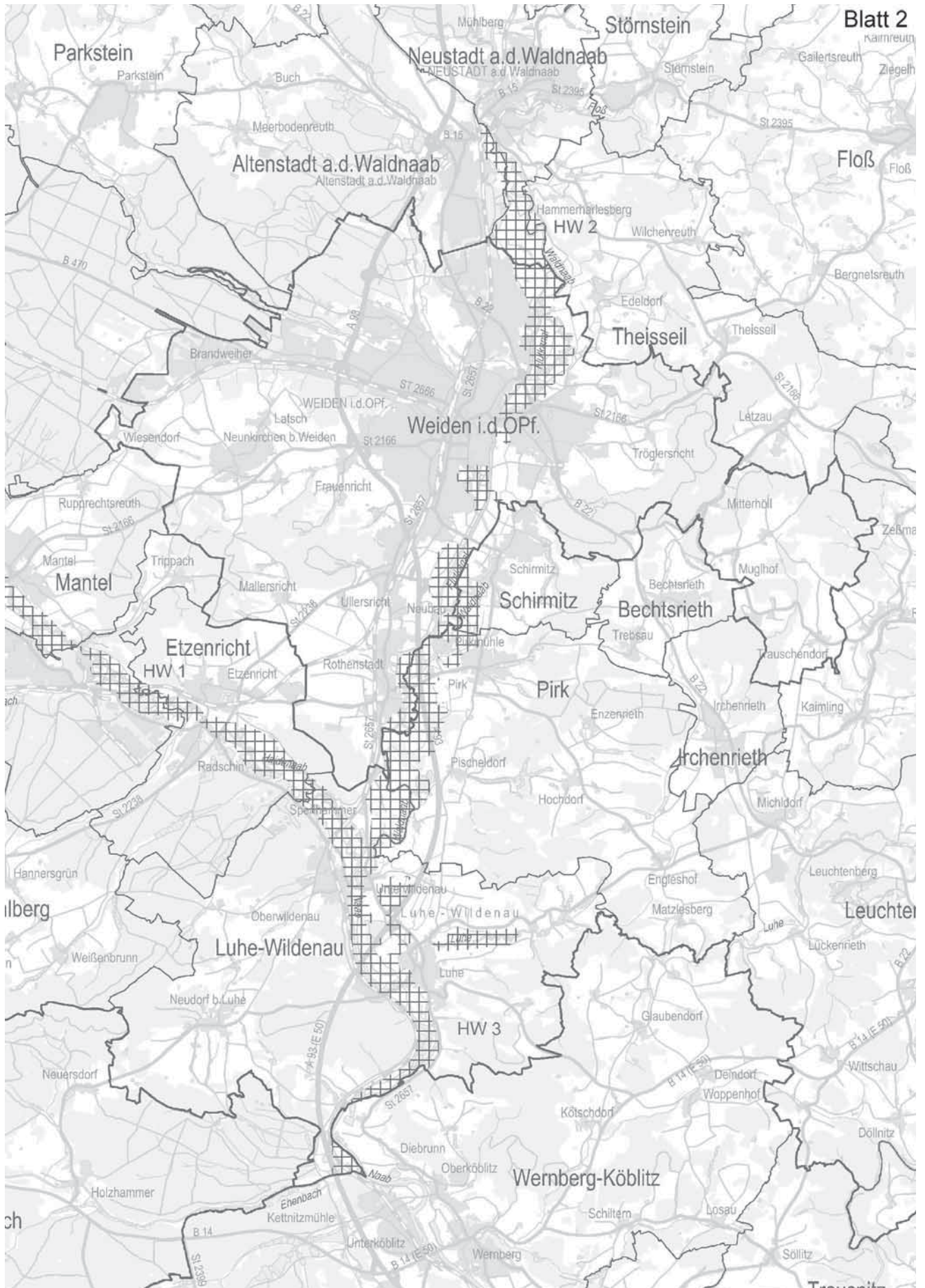
Maßstab 1 : 100 000



Kartengrundlage:
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

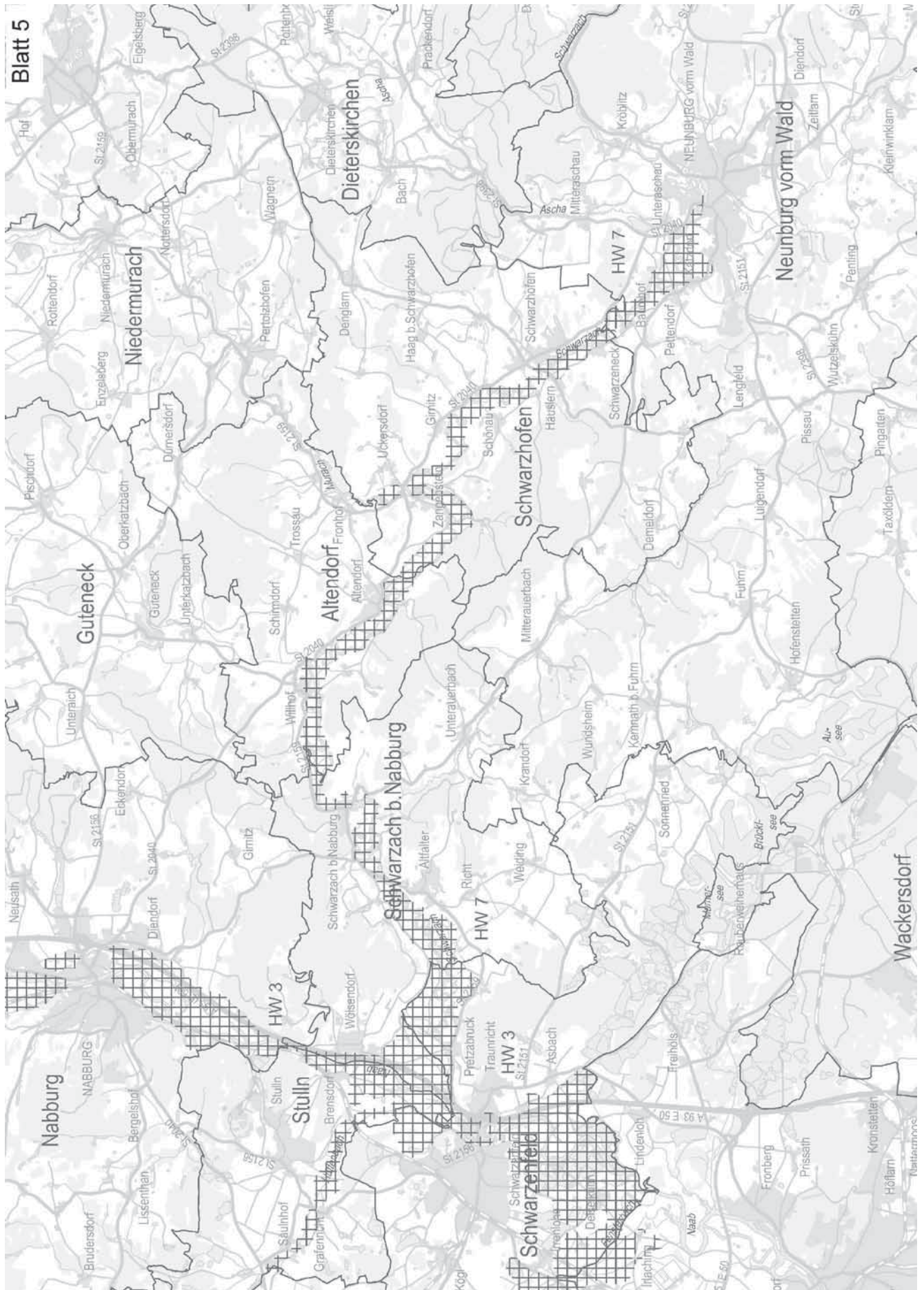
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord



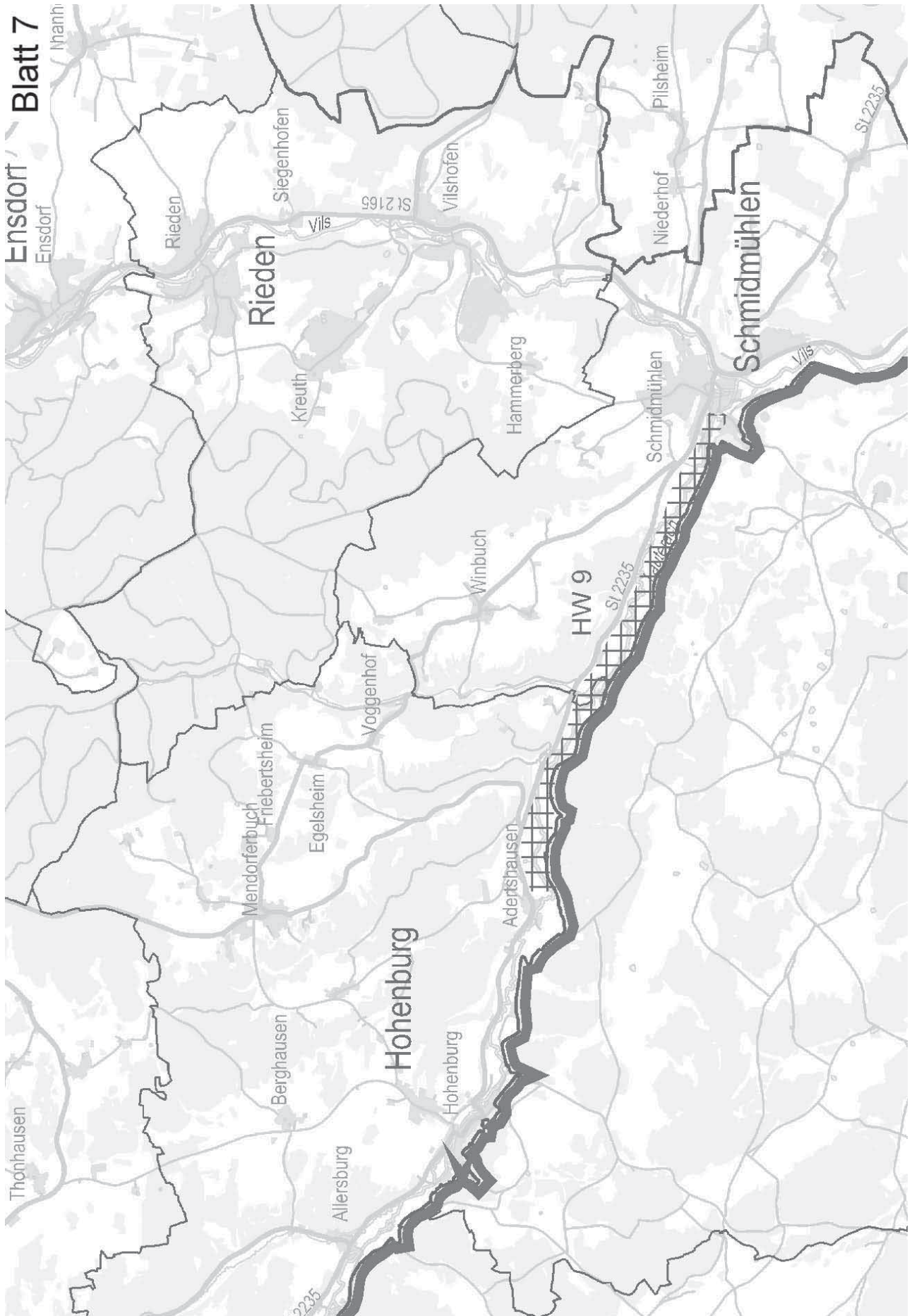












Ensdorf
Ensdorf
Blatt 7

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes
Oberpfalz-Nord über die
Verbandsversammlung
am 17. Oktober 2006 um 10.00 Uhr
in der Fachhochschule Amberg - Weiden,
Gebäude Amberg, Hörsaal 313**

Tagesordnung

1. Begrüßung Beschlussfähigkeit
2. Bekanntmachungen
3. Referate und Diskussion zum Thema „Cluster“
4. Satzungsänderungen
5. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
6. Bestellung eines Planungsausschussmitglieds
7. Bericht des Verbandsvorsitzenden
8. Sonstiges

Neustad a.d. Waldnaab, 18. September 2006
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Amberg
vom 8. September 2006
Nr. 10.20-2283 AM 28**

Die Bandsversammlung des Rettungszweckverbandes Amberg hat am 11. Juli 2006 die Satzung zur Umgestaltung des Rettungszweckverbandes in einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beschlossen. Die mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28. Juli 2006, Nr. 10.20-2283 AM 28, genehmigte Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Regensburg, den 8. September 2006
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Verbandssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Amberg**

Die Stadt Amberg, der Landkreis Amberg-Sulzbach und der Landkreis Schwandorf gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Amberg zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie-

rung um. Der Rettungszweckverband erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), mit Einverständnis seiner Verbandsmitglieder und Genehmigung der Regierung der Oberpfalz folgende

Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| I. Allgemeine Vorschriften | §§ 1 - 4 |
| II. Verfassung und Verwaltung | §§ 5 - 13 |
| III. Verbandswirtschaft | §§ 14 - 19 |
| IV. Schlussbestimmungen | §§ 20 - 22 |

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Amberg, der Landkreis Amberg-Sulzbach und der Landkreis Schwandorf.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.
- (3) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Bandsversammlung
2. der Bandsvorsitzende.

§ 6**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Diese Entschädigungen sowie die Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch eine Satzung festgesetzt.

§ 7**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 50.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend. Weitere Sachverständige können eingeladen werden.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen,

die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9**Beschlüsse und Wahlen
in der Verbandsversammlung; Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste und haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) zu erfassen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 10**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. weitere ihr gesetzlich zugewiesene Gegenstände.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie mit dem Ende der Wahlzeit in ihrem Amt bei der Vertretungskörperschaft oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem Amt. Sie endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit der Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertreter weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter (§ 11 Abs. 1) zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, wird die Sitzung hierzu vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Laufende Angelegenheiten lassen keine erheblichen Verpflichtungen erwarten, soweit im Rahmen des Haushaltsplanes Verbindlichkeiten von im Einzelfall nicht mehr als 8.000 € begründet werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes; Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung nach § 12 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Anzuwendende Vorschriften; Haushaltsjahr

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Haushaltssatzung; Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsvorsitzende übermittelt den von der Geschäftsstelle erstellten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach der Genehmigung, ansonsten frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.
- (4) Mit der EDV-Erfassung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wird das Verbandsmitglied beauftragt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.

Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage nach § 16 wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben
 - a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 16 Satz 2),
 - c) die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
 Änderungen während des Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.
- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern nach Erlass der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Wird die Verbandsumlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat zu entrichten.
- (4) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Verbandsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 3) abzurechnen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen die Verbandsumlage ist unzulässig.

§ 18

Kassen- und Rechnungswesen

Mit den Kassengeschäften und dem Rechnungswesen des Zweckverbandes wird das Verbandsmitglied beauftragt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet.

§ 19**Rechnungslegung und Prüfungswesen**

- (1) Die örtliche Kassenprüfung gemäß Art.106 Abs. 5 GO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 GO findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch die Versammlung gemäß Art. 106 Abs. 1 GO örtlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Beratungen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt eines der Verbandsmitglieder, das nicht den Verbandsvorsitzenden stellt, ist umfassend als Sachverständiger zur Kassenprüfung und zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung heranzuziehen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet.
Der Prüfungsauftrag ist jährlich durch die Versammlung zu erteilen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Nach Feststellung der Jahresrechnung beantragt der Verbandsvorsitzende deren überörtliche Prüfung.
- (7) Die Verbandsräte können die Berichte über die Prüfungen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einsehen. Die Prüfungsberichte sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 20****Auseinandersetzung**

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Diese erfolgt nach Maßgabe einer Vereinbarung aller bisherigen Verbandsmitglieder.

§ 21**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22**In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2001 (RABl S. 37) außer Kraft.

Amberg, 14. August 2006

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender